

Satzung
über die Erhebung von Prüfungsgebühren
durch den Fachdienst Revision des Landkreises Fulda

Aufgrund der §§ 5 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 794), in Verbindung mit § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 757), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), und § 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag am 17.12.2012 folgende Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2009 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda trägt die Bezeichnung Revision.
- (2) Der Landkreis Fulda erhebt zum Ausgleich seiner Prüfungstätigkeiten und sonstigen Dienstleistungen (§ 131 HGO) durch den Fachdienst Revision Gebühren nach den folgenden Bestimmungen, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Gebührenschuldnerin ist die Körperschaft oder Person, für die die Prüfungen oder sonstigen Dienstleistungen erbracht werden

§ 2

Prüfungsgebühren

- (1) Für die Prüfungen und sonstigen Dienstleistungen der Revision bemisst sich die Prüfungsgebühr nach dem Zeitaufwand. Dabei werden 60,00 Euro je Prüferstunde erhoben.
- (2) Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben externe Fachkräfte hinzugezogen, sind die dem Landkreis entstehenden Kosten für diese/n Prüfer/Prüfstelle zu erstatten.

§ 3

Härtefallregelung

Für die Prüfung von Einrichtungen können auf Antrag Ermäßigungen der Prüfungsgebühren gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat oder dessen Stellvertreter im Amt.

§ 4

Fälligkeit und Gebührenvorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungshandlung. Die Prüfgebühr wird mit Übergabe des Prüfberichts und der Gebührenrechnung fällig und ist an die Kreiskasse des Landkreises Fulda binnen eines Monats seit Bekanntgabe zu zahlen.
- (2) Für bereits erbrachte Leistungen können Gebührenvorschüsse erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Fulda, den 17.12.2012

Der Kreisausschuss
des Landkreises Fulda

Woide
Landrat

(Siegel)